

Bundesgesetzblatt ⁶⁵³

Teil II

G 1998

2001

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 2001

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 2001	15. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (15. ADR-Änderungsverordnung – 15. ADRÄndV)	654
9. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	655
14. 6. 2001	Bekanntmachung der Protokolle über den Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Spanien, des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie über das Inkrafttreten dieser Protokolle und der Protokolle über den Beitritt der Griechischen Republik und der Republik Österreich	657

Die Anlage zur 15. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**15. Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(15. ADR-Änderungsverordnung – 15. ADRÄndV)**

Vom 15. Juni 2001

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die in Genf vom 13. bis 17. November 2000 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2731; 1999 II S. 447; 2000 II S. 888) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Juli 2001 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Bestimmungen, die auf das Handbuch Prüfungen und Kriterien Bezug nehmen, sind anzuwenden, nachdem eine deutsche Übersetzung vorliegt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt den Zeitpunkt und die Fundstelle der Bekanntmachung der deutschen Übersetzung im Verkehrsblatt und die Bezugsquelle des Verkehrsblatts im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 15. Juni 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Vom 9. Mai 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) gebunden betrachtet. Gleichzeitig hat die Bundesrepublik Jugoslawien die am 28. Januar 1997 mit Wirkung vom gleichen Tage erklärte Rücknahme des durch die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bei Ratifikation eingelegten Vorbehalts zu Artikel 9 Abs. 1 bestätigt (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. Dezember 2000 mit Wirkung vom gleichen Tage die Erstreckung des Übereinkommens auf Aruba nach Maßgabe der nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 12. April 1996, BGBl. II S. 765):

(Übersetzung)

“Reservations:

Article 26:

The Kingdom of the Netherlands accepts the provisions of article 26 of the Convention with the reservation that these provisions shall not imply an independent entitlement of children to social security, including social insurance.

Article 37:

The Kingdom of the Netherlands accepts the provisions of article 37 (c) of the Convention with the reservation that these provisions shall not prevent:

- the application of adult penal law to children of sixteen years and older, provided that certain criteria laid down by law have been met;
- that a child which has been detained will not always be accommodated separately from adults; if the number of children that has to be detained at a certain time is unexpectedly large, (temporary) accommodation together with adults may be unavoidable.

Article 40:

The Kingdom of the Netherlands accepts the provisions of article 40 of the Convention with the reservation that cases involving minor offences may be tried without the presence of legal assistance and that with respect to such offences the position remains that no provision is made in all cases for a review of the facts or of any measures imposed as a consequence.

„Vorbehalte:

Artikel 26:

Das Königreich der Niederlande nimmt Artikel 26 des Übereinkommens unter dem Vorbehalt an, dass dieser Artikel nicht bedeutet, dass Kinder einen selbständigen Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung haben.

Artikel 37:

Das Königreich der Niederlande nimmt Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens unter dem Vorbehalt an, dass dieser Artikel nicht verhindert,

- dass das Erwachsenenstrafrecht auf Kinder angewendet wird, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sofern bestimmte gesetzlich festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind;
- dass ein inhaftiertes Kind nicht immer getrennt von Erwachsenen untergebracht wird; ist die Zahl der in Haft zu haltenden Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt unerwartet groß, so kann die (zeitweilige) Unterbringung zusammen mit Erwachsenen unvermeidlich sein.

Artikel 40:

Das Königreich der Niederlande nimmt Artikel 40 des Übereinkommens unter dem Vorbehalt an, dass Fälle von geringfügigen Vergehen ohne die Anwesenheit eines rechtskundigen Beistands verhandelt werden dürfen und dass in Bezug auf diese Vergehen daran festgehalten wird, dass nicht in allen Fällen eine Nachprüfung der Tatsachen oder der als Folge davon verhängten Maßnahmen vorgesehen ist.

Declarations:

Article 14:

It is the understanding of the Government of the Kingdom of the Netherlands that Article 14 of the Convention is in accordance with the provisions of Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights of 19 December 1966 and that this Article shall include the freedom of a child to have or adopt a religion or belief of his or her choice as soon as the child is capable of making such choice in view of his or her age or maturity.

Article 22:

The Government of the Kingdom of the Netherlands declares that whereas Aruba is not bound by the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, Article 22 of the present Convention shall be interpreted as containing a reference only to such other international human rights or humanitarian instruments as are binding on the Kingdom of the Netherlands with respect to Aruba.

Article 38:

With regard to Article 38 of the Convention, the Government of the Kingdom of the Netherlands declares that it is of the opinion that States should not be allowed to involve children directly or indirectly in hostilities and that the minimum age for the recruitment or incorporation of children in the armed forces should be above fifteen years. In times of armed conflict, provisions shall prevail that are most conducive to guaranteeing the protection of children under international law, as referred to in Article 41 of the Convention."

Erklärungen:

Artikel 14:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, dass Artikel 14 des Übereinkommens mit Artikel 18 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte im Einklang steht und dass dieser Artikel die Freiheit des Kindes umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, sobald das Kind in Anbetracht seines Alters oder seiner Reife in der Lage ist, eine solche Wahl zu treffen.

Artikel 22:

Da Aruba nicht durch das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gebunden ist, erklärt die Regierung des Königreichs der Niederlande, dass Artikel 22 des Übereinkommens so ausgelegt wird, als enthielte er eine Bezugnahme auf lediglich diejenigen anderen internationalen Übereinkünfte über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, die für das Königreich der Niederlande in Bezug auf Aruba verbindlich sind.

Artikel 38:

Zu Artikel 38 des Übereinkommens erklärt die Regierung des Königreichs der Niederlande, dass sie die Meinung vertritt, dass es den Staaten nicht erlaubt sein soll, Kinder unmittelbar oder mittelbar an Feindseligkeiten zu beteiligen, und dass das Mindestalter der Kinder, die zu den Streitkräften eingezogen oder in sie eingegliedert werden, über fünfzehn Jahren liegen soll. In Zeiten eines bewaffneten Konflikts haben solche Bestimmungen zu gelten, die am besten geeignet sind, den Schutz der Kinder nach dem Völkerrecht zu gewährleisten, wie in Artikel 41 des Übereinkommens vorgesehen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Februar 2001 (BGBl. II S. 329).

Berlin, den 9. Mai 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
der Protokolle über den Beitritt der Regierungen
der Italienischen Republik, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Spanien,
des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
sowie über das Inkrafttreten dieser Protokolle und der Protokolle
über den Beitritt der Griechischen Republik und der Republik Österreich**

Vom 14. Juni 2001

I.

1. Das in Paris am 27. November 1990 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Übereinkommen: GMBL 1986 S. 79) ist nach seinem Artikel 4 zweiter Absatz

am 1. Juli 1997

in Kraft getreten.

2. Das in Bonn am 25. Juni 1991 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 1. Mai 1995

in Kraft getreten.

3. Das in Bonn am 25. Juni 1991 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 1. Mai 1995

in Kraft getreten.

4. Das in Madrid am 6. November 1992 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Griechischen Republik (BGBl. 1996 II S. 2542, 2551) zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik und der am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Protokolle über den Beitritt der Regierungen der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien, ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 1. Dezember 1997

in Kraft getreten.

5. Das in Brüssel am 28. April 1995 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Österreich (BGBl. 1997 II S. 966, 973) zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991 und 6. November 1992 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik sowie der Griechischen Republik, ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 1. Dezember 1997

in Kraft getreten.

6. Das in Luxemburg am 19. Dezember 1996 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Dänemark zu dem Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, ist nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 386, 429)

am 1. Mai 1999

in Kraft getreten.

7. Das in Luxemburg am 19. Dezember 1996 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Finnland zu dem Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, ist nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 386, 429)

am 1. Mai 1999

in Kraft getreten.

8. Das in Luxemburg am 19. Dezember 1996 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, ist nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 386, 429)

am 1. Mai 1999

in Kraft getreten.

II.

Die Beitrittsprotokolle der Regierungen der Italienischen Republik, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Spanien, des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden einschließlich der dazugehörigen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juni 2001

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Krause

Protokoll
über den Beitritt
der Regierung der Italienischen Republik
zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, Vertragsparteien des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachfolgend „das Übereinkommen“ genannt,

einerseits und

die Regierung der Italienischen Republik

andererseits –

unter Berücksichtigung der bereits innerhalb der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr verwirklichten Fortschritte;

im Hinblick darauf, dass auch die Regierung der Italienischen Republik von dem Willen, an den gemeinsamen Grenzen die Kontrollen des Personenverkehrs abzuschaffen und den Transport sowie den Waren- und Dienstleistungsverkehr zu erleichtern, getragen ist;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durch dieses Protokoll tritt die Italienische Republik dem Übereinkommen bei.

Artikel 2

In Artikel 1 des Übereinkommens werden die Worte „Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik“ durch die Worte „Staaten der

Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik“ ersetzt.

Artikel 3

In Artikel 8 des Übereinkommens werden die Worte „Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik“ durch die Worte „Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik“ ersetzt.

Artikel 4

Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt ohne einen Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung oder unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung.

Dieses Protokoll findet vom auf die Unterzeichnung folgenden Tag an vorläufige Anwendung. Sein Inkrafttreten erfolgt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Billigungsurkunde.

Dieses Protokoll wird bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt, die den anderen Unterzeichnerregierungen eine beglaubigte Abschrift übermittelt. Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert den anderen Unterzeichnerregierungen das Datum des Inkrafttretens des Protokolls.

Artikel 5

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung der Italienischen Republik eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens in deutscher, französischer und niederländischer Sprache.

Der Wortlaut des Übereinkommens in italienischer Sprache ist diesem Protokoll beigefügt und ist gleichermaßen verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, französischer und niederländischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertneunzig in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Paul de Keersmaeker

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lutz G. Stavenhagen

Für die Regierung der Französischen Republik

Elisabeth Guigou

Für die Regierung der Italienischen Republik

C. Martelli

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Georges Wohlfart

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Pieter Dankert

Aad Kosto

Gemeinsame Erklärung

über die kurzfristigen Maßnahmen nach Titel I
des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Aus Anlass der Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 stellen die Vertragsparteien fest, dass die kurzfristigen Maßnahmen nach Titel I dieses Übereinkommens in den Beziehungen zwischen den fünf Unterzeichnerregierungen und der Regierung der Italienischen Republik unter denselben Voraussetzungen und auf dieselbe Weise wie in den Beziehungen zwischen den fünf Unterzeichnerregierungen Anwendung finden werden.

Gemeinsame Erklärung

zum Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien über Drittstaaten

Aus Anlass der Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 nehmen die Vertragsparteien, von dem Wunsch geleitet, dass der gewerbliche Warenverkehr sowie die verkehrsgewerblichen und verkehrstechnischen Kontrollen an den Grenzen bei Beförderungen zwischen den Vertragsparteien, die über einen Drittstaat führen, erleichtert werden, zur Kenntnis, dass die Regierung der Italienischen Republik sich verpflichtet, die hierzu erforderlichen administrativen und organisatorischen Maßnahmen möglichst kurzfristig nach der Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls zu treffen. Die durch Kontrollen und Formalitäten an diesen Grenzen verursachten Aufenthalte und Kosten werden auf das bei den übrigen Vertragsparteien im Rahmen des Gemeinschaftsrechts übliche Maß beschränkt.

Erklärung

der Minister und Staatssekretäre

Am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertneunzig haben die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande in Paris das Übereinkommen über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen unterzeichnet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass der Vertreter der Regierung der Italienischen Republik erklärt hat, sich der am 19. Juni 1990 durch die Minister und Staatssekretäre, Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlass der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluss anzuschließen.

Protokoll
über den Beitritt
der Regierung der Portugiesischen Republik
zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls
über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, Vertragsparteien des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachfolgend „das Übereinkommen“ genannt, sowie die Regierung der Italienischen Republik, die dem Übereinkommen mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokoll beigetreten ist,

einerseits und

die Regierung der Portugiesischen Republik

andererseits

unter Berücksichtigung der bereits innerhalb der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr verwirklichten Fortschritte;

im Hinblick darauf, dass auch die Regierung der Portugiesischen Republik von dem Willen, an den gemeinsamen Grenzen die Kontrollen des Personenverkehrs abzuschaffen und den Transport sowie den Waren- und Dienstleistungsverkehr zu erleichtern, getragen ist;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durch dieses Protokoll tritt die Portugiesische Republik dem Übereinkommen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik bei.

Artikel 2

In Artikel 1 des Übereinkommens werden die Worte „und der Italienischen Republik“ durch die Worte „der Italienischen Republik und der Portugiesischen Republik“ ersetzt.

Artikel 3

In Artikel 8 des Übereinkommens werden die Worte „und der Italienischen Republik“ durch die Worte „der Italienischen Republik und der Portugiesischen Republik“ ersetzt.

Artikel 4

(1) Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt ohne einen Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung oder unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung.

(2) Dieses Protokoll tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem die fünf Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens und die Portugiesische Republik ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht haben. Für die Italienische Republik tritt dieses Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem sie ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht hat, und frühestens beim Inkrafttreten dieses Protokolls zwischen den anderen Vertragsparteien in Kraft.

(3) Dieses Protokoll wird bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt, die den anderen Unterzeichnerregierungen eine beglaubigte Abschrift übermittelt. Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert den anderen Unterzeichnerregierungen das Datum des Inkrafttretens des Protokolls.

Artikel 5

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung der Portugiesischen Republik eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Der Wortlaut des Übereinkommens in portugiesischer Sprache ist diesem Protokoll beigelegt und ist gleichermaßen verbindlich wie der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am fünfundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundneunzig in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Paul de Keersmaeker

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lutz G. Stavenhagen

Für die Regierung der Französischen Republik

Elisabeth Guigou

Für die Regierung der Italienischen Republik

Ivo Butini

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Georges Wohlfart

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Pieter Dankert

Aad Kosto

Für die Regierung der Portugiesischen Republik

Victor Costa Martins

Gemeinsame Erklärung

über die kurzfristigen Maßnahmen nach Titel I
des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls
über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik

Aus Anlass der Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt der Regierung der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokoll beigetreten ist, stellen die Vertragsparteien fest, dass die kurzfristigen Maßnahmen nach Titel I dieses Übereinkommens in den Beziehungen zwischen den sechs durch dieses Übereinkommen gebundenen Regierungen und der Regierung der Portugiesischen Republik unter denselben Voraussetzungen und auf dieselbe Weise wie in den Beziehungen zwischen den sechs durch dieses Übereinkommen gebundenen Regierungen Anwendung finden werden.

Erklärung

der Regierung der Portugiesischen Republik
betreffend das Protokoll über den Beitritt
der Regierung des Königreichs Spanien

Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls nimmt die Regierung der Portugiesischen Republik den Inhalt des Protokolls über den Beitritt der Regierung des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Schengen von 1985 und der beigefügten Erklärungen zur Kenntnis.

Erklärung

der Minister und Staatssekretäre

Am fünfundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundneunzig haben die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und der Portugiesischen Republik in Bonn das Übereinkommen über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, unterzeichnet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass der Vertreter der Regierung der Portugiesischen Republik erklärt hat, sich der am 19. Juni 1990 durch die Minister und Staatssekretäre, Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlass der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluss, denen die Regierung der Italienischen Republik beigetreten ist, anzuschließen.

Protokoll
über den Beitritt
der Regierung des Königreichs Spanien
zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls
über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, Vertragsparteien des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachfolgend „das Übereinkommen“ genannt, sowie die Regierung der Italienischen Republik, die dem Übereinkommen mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokoll beigetreten ist,

einerseits und

die Regierung des Königreichs Spanien

andererseits

unter Berücksichtigung der bereits innerhalb der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr verwirklichten Fortschritte;

im Hinblick darauf, dass auch die Regierung des Königreichs Spanien von dem Willen, an den gemeinsamen Grenzen die Kontrollen des Personenverkehrs abzuschaffen und den Transport sowie den Waren- und Dienstleistungsverkehr zu erleichtern, getragen ist;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durch dieses Protokoll tritt das Königreich Spanien dem Übereinkommen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik bei.

Artikel 2

In Artikel 1 des Übereinkommens werden die Worte „dem Königreich Spanien“ nach den Worten „der Bundesrepublik Deutschland“ angefügt.

Artikel 3

In Artikel 8 des Übereinkommens werden die Worte „des Königreichs Spanien“ nach den Worten „der Bundesrepublik Deutschland“ angefügt.

Artikel 4

(1) Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt ohne einen Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung oder unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung.

(2) Dieses Protokoll findet vom auf die Unterzeichnung folgenden Tag an vorläufig Anwendung. Sein Inkrafttreten erfolgt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem die fünf Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens und das Königreich Spanien ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht haben. Für die Italienische Republik tritt dieses Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem sie ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht hat, und frühestens beim Inkrafttreten dieses Protokolls zwischen den anderen Vertragsparteien in Kraft.

(3) Dieses Protokoll wird bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt, die den anderen Unterzeichnerregierungen eine beglaubigte Abschrift übermittelt. Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert den anderen Unterzeichnerregierungen das Datum des Inkrafttretens des Protokolls.

Artikel 5

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung des Königreichs Spanien eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Der Wortlaut des Übereinkommens in spanischer Sprache ist diesem Protokoll beigefügt und ist gleichermaßen verbindlich wie der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am fünfundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundneunzig in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Paul de Keersmaeker

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lutz G. Stavenhagen

Für die Regierung des Königreichs Spanien

Carlos Westendorp

Für die Regierung der Französischen Republik

Elisabeth Guigou

Für die Regierung der Italienischen Republik

Ivo Butini

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Georges Wohlfart

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Pieter Dankert

Aad Kosto

Gemeinsame Erklärung

über die kurzfristigen Maßnahmen nach Titel I
des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls
über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik

Aus Anlass der Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt der Regierung des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985, dem die Regierung der Italienischen Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokoll beigetreten ist, stellen die Vertragsparteien fest, dass die kurzfristigen Maßnahmen nach Titel I dieses Übereinkommens in den Beziehungen zwischen den sechs durch dieses Übereinkommen gebundenen Regierungen und der Regierung des Königreichs Spanien unter denselben Voraussetzungen und auf dieselbe Weise wie in den Beziehungen zwischen den sechs durch dieses Übereinkommen gebundenen Regierungen Anwendung finden werden.

Erklärung

der Regierung des Königreichs Spanien
betreffend das Protokoll über den Beitritt
der Regierung der Portugiesischen Republik

Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls nimmt die Regierung des Königreichs Spanien den Inhalt des Protokolls über den Beitritt der Regierung der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen von 1985 und der beigefügten Erklärungen zur Kenntnis.

Erklärung

der Minister und Staatssekretäre

Am fünfundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundneunzig haben die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande in Bonn das Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, unterzeichnet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass der Vertreter der Regierung des Königreichs Spanien erklärt hat, sich der am 19. Juni 1990 durch die Minister und Staatssekretäre, Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlass der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluss, denen die Regierung der Italienischen Republik beigetreten ist, anzuschließen.

Protokoll
über den Beitritt
der Regierung des Königreichs Dänemark
zu dem Übereinkommen
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen,
das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, Vertragsparteien des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachfolgend „das Übereinkommen“ genannt, sowie die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich, die dem Übereinkommen jeweils mit den Protokollen vom 27. November 1990, 25. Juni 1991, 6. November 1992 und 28. April 1995 beigetreten sind,

einerseits und

die Regierung des Königreichs Dänemark
andererseits

unter Berücksichtigung der bereits innerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr verwirklichten Fortschritte,

im Hinblick darauf, dass auch die Regierung des Königreichs Dänemark von dem Willen getragen ist, die Kontrollen des Personenverkehrs an den Binnengrenzen abzuschaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durch dieses Protokoll tritt die Regierung des Königreichs Dänemark dem Übereinkommen in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991, 6. November 1992 und 28. April 1995 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich bei.

Artikel 2

In Artikel 1 des Übereinkommens werden die Worte „des Königreichs Dänemark“ nach den Worten „des Königreichs Belgien“ angefügt.

Artikel 3

In Artikel 8 des Übereinkommens werden die Worte „des Königreichs Dänemark“ nach den Worten „des Königreichs Belgien“ angefügt.

Artikel 4

Die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls gelten nicht für die Färöer und Grönland.

Artikel 5

(1) Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt ohne einen Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung oder unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Staaten, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist, und die Regierung des Königreichs Dänemark ihre Zustimmung zum Ausdruck gegeben haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

Für die übrigen Staaten tritt dieses Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem jeder dieser Staaten seine Zustimmung zum Ausdruck gebracht hat, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, sofern dieses Protokoll gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Unterabsatzes in Kraft getreten ist.

(3) Dieses Protokoll wird bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt, die den anderen Unterzeichnerregierungen eine beglaubigte Abschrift übermittelt. Die Regie-

zung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert den anderen Unterzeichnerregierungen das Datum des Inkrafttretens des Protokolls.

Abschrift des Übereinkommens in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Artikel 6

(1) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung des Königreichs Dänemark eine beglaubigte

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens in dänischer Sprache ist diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt, wobei er gleichermaßen verbindlich ist wie der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig in dänischer, deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
B. de la Kethulle de Ryhove

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
Bjørn Westh

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf-Eberhard Jung
Dr. Kurt Schelter

Für die Regierung der Griechischen Republik
Stelios Perrakis

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Ramón de Miguel

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Barnier

Für die Regierung der Italienischen Republik
Piero Fassino

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Marc Fischbach

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
M. Patijn

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Caspar Eiden

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
António Manuel Syder Santiago

Erklärung

der Regierung des Königreichs Dänemark
zu den Beitrittsprotokollen
der Regierungen der Republik Finnland und des Königreichs Schweden

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls nimmt das Königreich Dänemark den Inhalt der Beitrittsprotokolle der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Schengener Übereinkommen sowie den Inhalt der dem genannten Übereinkommen beigefügten Erklärungen zur Kenntnis.

Erklärung

der Minister und Staatssekretäre

Am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig haben die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik und des Königreichs Dänemark in Luxemburg das Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien, die Portugiesische Republik, die Griechische Republik und die Republik Österreich

jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und 28. April 1995 beigetreten sind, unterzeichnet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass der Vertreter der Regierung des Königreichs Dänemark erklärt hat, sich der am 19. Juni 1990 durch die Minister und Staatssekretäre, Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlass der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluss, denen die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich beigetreten sind, anzuschließen.

Protokoll
über den Beitritt
der Regierung der Republik Finnland
zu dem Übereinkommen
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen,
das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, Vertragsparteien des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachfolgend „das Übereinkommen“ genannt, sowie die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich, die dem Übereinkommen jeweils mit den Protokollen vom 27. November 1990, 25. Juni 1991, 6. November 1992 und 28. April 1995 beigetreten sind,

einerseits und

die Regierung der Republik Finnland
andererseits

unter Berücksichtigung der bereits innerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr verwirklichten Fortschritte,

im Hinblick darauf, dass auch die Regierung der Republik Finnland von dem Willen getragen ist, die Kontrollen des Personenverkehrs an den Binnengrenzen abzuschaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durch dieses Protokoll tritt die Regierung der Republik Finnland dem Übereinkommen in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991, 6. November 1992 und 28. April 1995 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portu-

giesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich bei.

Artikel 2

In Artikel 1 des Übereinkommens werden die Worte „der Republik Finnland“ nach den Worten „der Portugiesischen Republik“ angefügt.

Artikel 3

In Artikel 8 des Übereinkommens werden die Worte „der Republik Finnland“ nach den Worten „der Portugiesischen Republik“ angefügt.

Artikel 4

(1) Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt ohne einen Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung oder unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Staaten, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist, und die Regierung der Republik Finnland ihre Zustimmung zum Ausdruck gegeben haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

Für die übrigen Staaten tritt dieses Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem jeder dieser Staaten seine Zustimmung zum Ausdruck gebracht hat, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, sofern dieses Protokoll gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Unterabsatzes in Kraft getreten ist.

(3) Dieses Protokoll wird bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt, die den anderen Unterzeichnerregierungen eine beglaubigte Abschrift übermittelt. Die Regierung des

Großherzogtums Luxemburg notifiziert den anderen Unterzeichnerregierungen das Datum des Inkrafttretens des Protokolls.

chischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Artikel 5

(1) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung der Republik Finnland eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens in deutscher, französischer, grie-

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens in finnischer Sprache ist diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt, wobei er gleichermaßen verbindlich ist wie der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundsundneunzig in deutscher, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
B. de la Kethulle de Ryhove

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf-Eberhard Jung
Dr. Kurt Schelter

Für die Regierung der Griechischen Republik
Stelios Perrakis

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Ramón de Miguel

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Barnier

Für die Regierung der Italienischen Republik
Piero Fassino

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Marc Fischbach

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
M. Patijn

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Caspar Eiden

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
António Manuel Syder Santiago

Für die Regierung der Republik Finnland
Tarja Halonen

Erklärung

der Regierung der Republik Finnland
zu den Beitrittsprotokollen
der Regierungen des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens nimmt die Republik Finnland den Inhalt der Beitrittsprotokolle des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden zu dem Schengener Übereinkommen sowie den Inhalt der dem genannten Übereinkommen beigefügten Erklärungen zur Kenntnis.

Erklärung

der Minister und Staatssekretäre

Am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechsdneunzig haben die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik in Luxemburg das Übereinkommen über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien, die Portugiesische Republik, die Griechische Republik und die Republik Österreich jeweils mit

den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und 28. April 1995 beigetreten sind, unterzeichnet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass der Vertreter der Regierung der Republik Finnland erklärt hat, sich der am 19. Juni 1990 durch die Minister und Staatssekretäre, Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlass der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluss, denen die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich beigetreten sind, anzuschließen.

Protokoll
über den Beitritt
der Regierung des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen,
das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, Vertragsparteien des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachfolgend „das Übereinkommen“ genannt, sowie die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich, die dem Übereinkommen jeweils mit den Protokollen vom 27. November 1990, 25. Juni 1991, 6. November 1992 und 28. April 1995 beigetreten sind,

einerseits und

die Regierung des Königreichs Schweden

andererseits

unter Berücksichtigung der bereits innerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr verwirklichten Fortschritte,

im Hinblick darauf, dass auch die Regierung des Königreichs Schweden von dem Willen getragen ist, die Kontrollen des Personenverkehrs an den Binnengrenzen abzuschaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durch dieses Protokoll tritt die Regierung des Königreichs Schweden dem Übereinkommen in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991, 6. November 1992 und 28. April 1995 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Por-

tugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich bei.

Artikel 2

In Artikel 1 des Übereinkommens werden die Worte „des Königreichs Schweden“ nach den Worten „der Portugiesischen Republik“ angefügt.

Artikel 3

In Artikel 8 des Übereinkommens werden die Worte „des Königreichs Schweden“ nach den Worten „der Portugiesischen Republik“ angefügt.

Artikel 4

(1) Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt ohne einen Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung oder unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Billigung.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Staaten, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist, und die Regierung des Königreichs Schweden ihre Zustimmung zum Ausdruck gegeben haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

Für die übrigen Staaten tritt dieses Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem jeder dieser Staaten seine Zustimmung zum Ausdruck gebracht hat, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, sofern dieses Protokoll gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Unterabsatzes in Kraft getreten ist.

(3) Dieses Protokoll wird bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt, die den anderen Unterzeichnerregierungen eine beglaubigte Abschrift übermittelt. Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert den anderen

Unterzeichnerregierungen das Datum des Inkrafttretens des Protokolls.

griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Artikel 5

(1) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung des Königreichs Schweden eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens in deutscher, französischer,

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens in schwedischer Sprache ist diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt, wobei er gleichermaßen verbindlich ist wie der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
B. de la Kethulle de Ryhove

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf-Eberhard Jung
Dr. Kurt Schelter

Für die Regierung der Griechischen Republik
Stelios Perrakis

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Ramón de Miguel

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Barnier

Für die Regierung der Italienischen Republik
Piero Fassino

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Marc Fischbach

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
M. Patijn

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Caspar Eiden

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
António Manuel Syder Santiago

Für die Regierung des Königreichs Schweden
Kristina Rennerstedt

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 344,40 DM (335,90 DM zuzüglich 8,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 345,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Erklärung

der Regierung des Königreichs Schweden
zu den Beitrittsprotokollen

der Regierungen des Königreichs Dänemark und der Republik Finnland

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls nimmt das Königreich Schweden den Inhalt der Beitrittsprotokolle des Königreichs Dänemark und der Republik Finnland zu dem Schengener Übereinkommen sowie den Inhalt der dem genannten Übereinkommen beigegeführten Erklärungen zur Kenntnis.

Erklärung

der Minister und Staatssekretäre

Am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig haben die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik und des Königreichs Schweden in Luxemburg das Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien, die Portugiesische Republik, die Griechische Republik und die

Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und 28. April 1995 beigetreten sind, unterzeichnet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass der Vertreter der Regierung des Königreichs Schweden erklärt hat, sich der am 19. Juni 1990 durch die Minister und Staatssekretäre, Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlass der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluss, denen die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich beigetreten sind, anzuschließen.